

Donnerstag, den 09.12.2021 – 3.-4. Stunde

Q1 Demokratie im politischen Mehrebenensystem – Waren die Schulschließungen im April 2021 vereinbar mit dem Grundgesetz?

Name: _____

1. **Arbeite** mithilfe des [Materials] die Begründung des Bundesverfassungsgerichtes zur Rechtmäßigkeit von Schulschließungen **heraus**. Gehe dabei auch auf die vom BVerfG vorgenommenen Grundrechtsabwägungen ein. 35%
2. **Erkläre** den Wert des Person Seins im modernen Verfassungsstaat. 30%
3. **Bewerte** aus deiner Sicht einer/s von Online- und Wechselunterricht Betroffenen, inwieweit der eingeschränkte Präsenzunterricht das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Bildung beeinträchtigt hat. 35%

Am Ende bitte Wörter zählen! ☺☺☺

Viel Erfolg!!!

[Material] Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes vom 30.11.2021: Schulschließungen waren nach der im April 2021 bestehenden Erkenntnis- und Sachlage zulässig [Auszug]

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts¹ mehrere Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich gegen das vollständige oder teilweise Verbot von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden Schulen zum Infektionsschutz („Schulschließungen“) nach der vom 22. April bis zum 30. Juni 2021 geltenden „Bundesnotbremse“² richten.

- 5 Das Bundesverfassungsgericht hat mit dieser Entscheidung erstmals ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat auf schulische Bildung anerkannt. In dieses Recht griffen die seit Beginn der Pandemie in Deutschland erfolgten Schulschließungen in schwerwiegender Weise ein. ... Diesem Eingriff standen infolge des dynamischen Infektionsgeschehens zum Zeitpunkt der Verabschiedung der „Bundesnotbremse“ Ende April 2021, zu dem die Impfkampagne erst begonnen
- 10 hatte, überragende Gemeinwohlbelange in Gestalt der Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit und für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber, denen nach der seinerzeit vertretbaren Einschätzung des Gesetzgebers³ auch durch Schulschließungen begegnet werden konnte.
- 15 Dafür, dass der Gesetzgeber in dieser Situation den Schülerinnen und Schülern den Wegfall von Unterricht in der Schule trotz der damit verbundenen schwerwiegenden Belastungen zumuten konnte, waren unter anderem folgende Faktoren von Bedeutung: Zu vollständigen Schulschließungen kam es - ... erst bei einer Sieben-Tage-Inzidenz⁴ von 165. Die Länder waren verfassungsrechtlich verpflichtet, wegfallenden Präsenzunterricht auch während der Geltung der „Bundesnotbremse“ nach Möglichkeit durch Distanzunterricht zu ersetzen. Die Schulschließungen waren auf einen kurzen Zeitraum von gut zwei Monaten befristet. [...]
- 20 Die beschwerdeführenden Schülerinnen und Schüler rügen insbesondere die Verletzung eines Rechtes auf Bildung. Die Eltern der beschwerdeführenden Schülerinnen und Schüler machen unter anderem geltend, dass ihr nach Art. 6 Abs. 1 GG geschütztes Recht auf freie Gestaltung des Familienlebens durch das Verbot von Präsenzunterricht unverhältnismäßig beeinträchtigt worden sei.
- [...]
- 25 Die Verfassungsbeschwerden bleiben ohne Erfolg.

...Das Verbot von Präsenzunterricht ... verletzte nicht das Recht auf schulische Bildung. ... Das Verbot stellte einen Eingriff in das nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG geschützte Recht auf schulische Bildung dar.

30 Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG enthält ein Recht gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung gemäß dem Bildungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG zu unterstützen und zu fördern (Recht auf schulische Bildung). Der Schutzbereich dieses Rechts umfasst ... die Schulbildung als Ganze, also sowohl die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten wie auch Allgemeinbildung und schulische Erziehung. Es vermittelt den Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf Einhaltung eines für ihre chancengleiche Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten, enthält jedoch keinen originären⁵ Leistungsanspruch auf eine bestimmte Gestaltung von Schule. [...]

Das Verbot von Präsenzunterricht war formell⁶ und materiell⁷ verfassungsgemäß. [...]

40 ...Durch das Verbot sollten ... Infektionen eingedämmt und so Leben und Gesundheit geschützt und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung bewahrt werden. Damit diene die Maßnahme verfassungsrechtlich legitimen Zwecken, die der Gesetzgeber in Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG erreichen wollte. [...]

45 ...Das Verbot von Präsenzunterricht beeinträchtigte das Recht der Kinder und Jugendlichen auf schulische Bildung allerdings schwerwiegend. Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung geht davon aus, dass sich die vollständigen und partiellen Schulschließungen von März 2020 bis Anfang Juni 2021 auf 173 Tage summierten. Nach Angaben des Vorsitzenden des Deutschen Lehrerverbandes fiel der Präsenzunterricht im Durchschnitt insgesamt um ein halbes Schuljahr aus. Die sachkundigen Dritten⁸ weisen darauf hin, dass der Präsenzunterricht nicht vorwiegend durch gemeinsamen digitalen Unterricht, sondern durch die Bereitstellung von Aufgaben ersetzt wurde. Nach sachkundiger Einschätzung führte der Wegfall von Präsenzunterricht zu Lernrückständen und Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung. [...]

50 Die Experten schätzen außerdem die Lernrückstände infolge des Wegfalls von Präsenzunterricht bei Kindern aus sozial benachteiligten Familien als besonders groß ein. Darüber hinaus haben die Schulschließungen zusammen mit den weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ...in vielen Fällen das körperliche und psychische⁹ Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen und deren familiäre

55 Verhältnisse verschlechtert und dadurch mittelbar den Erwerb schulischer Bildung beeinträchtigt. [...]

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes vom 30.11.2021: Schulschließungen waren nach der im April 2021 bestehenden Erkenntnis- und Sachlage zulässig [Auszug], Beschluss vom 19.11.2021, erschienen auf: www.bundesverfassungsgericht.de am 30.11.2021

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-100.html?jsessionid=4EE286442013A936ECB15B1A8608679E.2_cid344> abgerufen am: 30.11.2021.

¹ **Bundesverfassungsgericht:** ist das höchste unabhängige Verfassungsorgan der Justiz in Deutschland. Es hat die Aufgabe die geltenden Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundgesetz zu prüfen und das GG zu interpretieren. Neben der rechtsprechenden Gewalt (Judikative) unterscheidet man die gesetzgebende Gewalt (Legislative), in Deutschland der Bundestag und die ausführende Gewalt (Exekutive), die Bundesregierung.

² **Bundesnotbremse:** war vom 23. April 2021 bis 30. Juni 2021 ein Teil des Infektionsschutzgesetzes, welches ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 einheitliche bundesweite Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Infektionen vorsah.

³ **Gesetzgeber:** Die gesetzgebende Gewalt hat in Deutschland auf Bundesebene der Deutsche Bundestag inne.

⁴ **Sieben-Tage-Inzidenz:** Anzahl der innerhalb der letzten 7 Tage neu gemeldeten Infektionsfälle mit dem Corona Virus pro 100.000 Einwohner. Die 7-Tage-Inzidenz gibt die Geschwindigkeit an, mit der sich die Infektionen verbreiten.

⁵ **originär:** ursprünglich

⁶ **formell:** dem Gesetz oder der Vorschrift entsprechend

⁷ **materiell:** der Sache nach, inhaltlich

⁸ **sachkundige Dritte:** oder auch Sachverständige, sind besonders ausgebildete, amtlich anerkannte Experten

⁹ **psychisch:** die Psyche betreffend, zur Seele, dem Leben gehörig, auch: seelisch, geistig